

„Ich habe nichts zu verbergen“ – ein gedankenloser Spruch

„Wer nichts zu verbergen hat, der hat auch nichts zu fürchten“ – so lautet das Mantra derjenigen, die aus kontrollpolitischen Interessen für immer weiter reichende Eingriffe des Staates in die informationelle Selbstbestimmung der Menschen plädieren. Der Slogan verfängt. Mit der Bekundung „ich habe nichts zu verbergen“ werden Vorschläge für neue sicherheitspolitische Maßnahmen und damit verbundene Freiheitsbeschränkungen oft achselzuckend hingenommen. Der vorliegende Text erhebt Einspruch gegen diese Formel und die sich darin ausdrückende unpolitische Haltung.

I. Sich „bedeckt halten“

Was ist von der Bekundung „ich habe nichts zu verbergen“ zu halten? Kann man einem solchen Bekenntnis überhaupt Glauben schenken? Die spontane Reaktion mag Skepsis sein. Denn dass ein Mensch gar nichts zu verbergen hat, entspricht keineswegs der allgemeinen Lebenserfahrung. Vielmehr kann man vermuten, dass es in jeder Biographie Verletzlichkeiten, sensible Punkte gibt, die der oder die Betroffene nicht in der Öffentlichkeit ausgebreitet sehen möchte. Schon deshalb gibt es Grund, den Slogan „wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu fürchten“ zurückzuweisen.

Wichtiger – und weniger trivial – ist die Überlegung, dass man sich nicht wirklich *wünschen* kann, dass die Bekundung „ich habe nichts zu verbergen“ zutrifft. Man kann eigentlich nur *hoffen*, dass sie nicht stimmt. Denn ein Leben, in dem es nichts zu verbergen gäbe, wäre ein Leben ohne Intimität, ohne Privatheit, ohne Schamgrenzen, ohne persönliche Geheimnisse und ohne Überraschungen – kurz: eine eher armselige Existenz. Sarkastisch formuliert: Wer wirklich nichts zu verbergen hätte, hätte tatsächlich nicht mehr viel zu verlieren.

Wer nichts zu verbergen hätte, könnte im Übrigen auch nichts Substanzielles mitteilen. Ohne die Option, sich gelegentlich „bedeckt“ zu halten, d.h. Informationen nicht sofort, zu jeder

Zeit preiszugeben, würde menschliche Kommunikation zu Belanglosigkeiten verflachen. Bekanntlich gibt es einen Typus von Mitteilungen, bei denen es uns gleichgültig ist, wer zuhört. Handy-Durchsagen über Zugverspätungen wären ein Beispiel dafür. Sie können zu jeder Zeit und an jedem Ort und auch in Gegenwart beliebiger Dritter geschehen (sofern man in Kauf nimmt, dass diese sich womöglich über die Ruhestörung ärgern).

Wer hingegen Wichtiges mitzuteilen hat – zum Beispiel Schuld oder Versagen eingestehen muss, Sympathie bekunden will oder ein „ernstes Wort“ mit jemandem zu reden hat –, muss den dafür *passenden Moment* abwarten. Bis der richtige Zeitpunkt gekommen ist, wird er Zurückhaltung üben und sich „bedeckt“ halten müssen. Die Fähigkeit zu persönlicher Zurückhaltung ist nach Helmuth Plessner die Voraussetzung wesentlicher Mitteilung: „Wir bedürfen der Hemmung um unserer selbst willen, der Verhaltung, der Stauung, um Gefälle zu haben.“¹

Neben dem passenden Zeitpunkt braucht substantielle personale Kommunikation außerdem den *richtigen Ort*. Nicht alles lässt sich überall sagen. Ein Gespräch unter vier Augen in geschütztem Raum ist etwas Anderes als der Smalltalk am Stehtisch beim Sektempfang. Menschen können in der Gynäkologie anders sprechen als im Friseursalon; sie können im Anwaltsbüro oder im Beichtstuhl Informationen preisgeben, die sie nicht unbedingt in der Betriebskantine ausplaudern würden; und sie können im privaten Wohnzimmer intensiver aufeinander eingehen als im allgemein zugänglichen Fahrstuhl. Diese Differenz kommunikativer Räume zu missachten, gilt – einer sich schon seit Längerem ausbreitenden Tendenz zum sozialen und medialen Exhibitionismus zum Trotz – immer noch als Taktlosigkeit.

Deshalb ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Räume menschlicher Kommunikation gegeneinander *abgrenzbar* sind und dass diese Abgrenzung auch *verlässlich* bleibt. Die konkreten Grenzlinien zwischen unterschiedlichen Räumen – zwischen geschützter Privatheit und gesellschaftlicher Öffentlichkeit oder auch die Abgrenzung besonders geschützter Räume wie einer Arztpraxis, eines Anwaltsbüros oder des Beichtstuhls – mögen historisch variabel sein (was nicht heißt, dass sie gleichgültig sind!). Entscheidend ist vor allem aber, dass solche Grenzlinien überhaupt existieren, und dass sie klar *erkennbar* und *verlässlich* sind.

¹ Helmuth Plessner, Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus (1924), in: Gesammelte Schriften, Frankfurt a.M. 1980ff, Bd. V, S. 7-133, hier S. 91.

Der Verlust verlässlicher Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Räumen menschlicher Kommunikation würde nicht nur die private Kommunikation beeinträchtigen, sondern sich letztlich auf das *gesamte Kommunikationsverhalten* der Menschen auswirken. Er hätte Folgen für die *Gesellschaft im Ganzen*, d.h. für alle gesellschaftlichen Bereiche und nicht zuletzt auch für die Politik. Bereits vor über fünfzig Jahren hat Hannah Arendt darauf hingewiesen, dass die Erosion der Privatheit auch die öffentliche Sphäre politischen Redens und Handelns betrifft, weil öffentliches In-Erscheinung-Treten den Gehalt einer integren Privatsphäre braucht: „Wir alle kennen die eigentümliche Verflachung, die ein nur in der Öffentlichkeit verbrachtes Leben unvermeidlich mit sich führt. Gerade weil es sich ständig in der Sichtbarkeit hält, verliert es die Fähigkeit, aus einem dunkleren Untergrund in die Helle der Welt aufzusteigen; es büßt die Dunkelheit und Verborgenheit ein, die dem Leben in einem sehr realen, nicht-subjektiven Sinn seine jeweils verschiedene Tiefe geben.“² Für Arendt ist die Integrität der Privatsphäre deshalb ein eminent „republikanisches“ Anliegen.

II. Freiheit als Definitionsmerkmal des Rechtsstaats

Informationelle Selbstbestimmung ist ein Bestandteil persönlicher und kommunikativer Freiheit. Der Respekt der Freiheit wiederum ist nicht nur ein – vielleicht wichtiges – Rechtsgut neben anderen Rechtsgütern, sondern zugleich Definitionsmerkmal der Rechtsstaatlichkeit. Denn die gebotene Achtung der Würde des Menschen als eines Subjekts freier Selbstbestimmung hat für das Selbstverständnis des Rechtsstaats den *Stellenwert einer unhintergehbaren Prämisse*. Was den freiheitlichen Rechtsstaat von anderen Staatsformen unterscheidet, ist die unverbrüchliche Bindung an die Rechtssubjektivität des Menschen, die der Staat als vorgegeben zu respektieren hat. Sie manifestiert sich inhaltlich in der staatlichen Gewährleistung der unveräußerlichen Menschenrechte, die ihrem Anspruch nach sämtlich Freiheitsrechte sind.³ Die grundlegenden Freiheitsrechte haben deshalb einen

² Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (Englisches Original 1956) 5. Aufl. München 1987, S. 68.

³ Dieser fundamentale Stellenwert freier Selbstbestimmung für das Verständnis der Menschenrechte zeigt sich paradigmatisch in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Sie enthält ein Zitat jener berühmten „vier Freiheiten“, die der amerikanische Präsident Roosevelt im Januar 1941 proklamiert hatte und die später in die „Atlantik-Charta“ der Alliierten aufgenommen wurden: „Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not“. Diese vier Freiheiten lassen sich als eine grobe Typologie der verschiedenen einander ergänzenden Arten von Menschenrechten lesen. Während die Redefreiheit für die politischen Freiheitsrechte (z.B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und das demokratische Wahlrecht) steht, repräsentiert die Glaubensfreiheit die geistigen Freiheitsrechte, die der Achtung vor den tragenden Gewissens- und Glaubensüberzeugungen des Menschen geschuldet sind. Die Freiheit von Furcht lässt sich mit den Justizgrundrechten in Verbindung bringen, die Schutz vor willkürlicher Inhaftierung und Fairness im

herausgehobenen rechtsnormativen Status, der sie der Verrechnung mit sonstigen Interessen – auch mit staatlichen Sicherheitsinteressen – weitgehend entzieht bzw. etwaige Abwägungen mit konkurrierenden Rechtsgütern zumindest unter strenge Bedingungen stellt. Freiheit ist im Rechtsstaat nicht die irgendwann einmal fällige Dividende erfolgreicher Sicherheitspolitik, sondern der hier und jetzt geltende Maßstab staatlicher Legitimität, dessen Beachtung außerdem einer wirksamen Kontrolle unterworfen ist.

Deshalb steht auch die Sicherheitspolitik in einem Rechtsstaat im Dienst der Freiheit. Dies schließt bekanntlich nicht aus, dass es gleichwohl zu Konflikten zwischen konkreten sicherheitspolitischen Maßnahmen und konkreten Freiheitsrechten kommt. Im Falle solcher Konflikte reicht die übliche Berufung auf eine vage „Balance“ zwischen Sicherheit und Freiheit nicht aus.

Schon das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip geht über das Postulat einer bloßen „Balance“ hinaus, indem es im möglichen Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit die *Argumentationslasten zugunsten der Freiheitsrechte* verteilt. Es verlangt, dass etwaige Einschränkungen bzw. Eingriffe einem wichtigen und legitimen Zweck dienen sowie für die Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sind. Das Kriterium der „Geeignetheit“ soll bloß symbolische Maßnahmen, die womöglich lediglich dazu dienen mögen, politische Entschlossenheit zu demonstrieren, ausschließen; und das Kriterium der „Erforderlichkeit“ verlangt die beständige Suche nach dem jeweils mildesten Eingriff zur Erreichung eines sicherheitspolitischen Ziels. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip hat somit die kritische Funktion eines Freiheitsverträglichkeitsprüfungsprinzips. Es geht nicht etwa darum, eine „Mitte“ zwischen zwei gleichrangigen Zielen zu definieren (wie dies die Metaphorik des Ausbalancierens suggeriert), sondern die für das Selbstverständnis des freiheitlichen Rechtsstaats konstitutive *Orientierung am Respekt der Rechtssubjektivität des Menschen* im Rahmen des jeweils Möglichen maximal zur Geltung zu bringen.⁴

Außerdem kennt der Rechtsstaat bekanntlich weitere materiale und prozessuale Garantien, die dazu dienen, den Wesensgehalt der Menschenrechte zu schützen und Abhilfe im Falle von Verletzungen zu schaffen. Schließlich gibt es „absolut“ garantierte menschenrechtliche

Gerichtsverfahren garantieren. Mit der Freiheit von Not verweist die Präambel schließlich auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die ebenfalls Freiheitsansprüche darstellen.

⁴ Vgl. Heiner Bielefeldt, *Freiheit und Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat*. Essay hg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin 2004.

Kernbereiche, die deutlich machen, dass um der Menschenwürde willen Grenzen möglicher Abwägbarkeit zu beachten sind. In seinem Urteil zum sog. Großen Lauschangriff hat das Bundesverfassungsgericht daran erinnert und klargestellt: „Die Privatwohnung als ‚letztes Refugium‘ ist Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.“⁵

III. Rechtsstaatlichkeit als Solidaritätsstruktur

Es gibt Anzeichen dafür, dass der Stellenwert informationeller Selbstbestimmung in der öffentlichen Debatte in jüngster Zeit wieder zugenommen hat. Weit reichende sicherheitspolitische Vorschläge – bis hin zur Forderung nach Einführung kriegsrechtlicher Kategorien in die Innenpolitik⁶ – haben offenbar dazu beigetragen, dass gleichzeitig auch eine neue Sensibilität für die Kultur der Rechtsstaatlichkeit zu entstehen scheint.

Das Unbehagen angesichts einer immer engmaschigeren gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle des Einzelnen artikuliert sich typischerweise als Angst vor dem „Generalverdacht“. Ein jeder, so die vorgetragene Sorge, könne ohne eigenes Zutun in die Maschinerie sicherheitspolitischer Kontrollmaßnahmen geraten und dabei ggf. erhebliche berufliche, soziale und persönliche Nachteile erleiden.

Der Topos vom drohenden Generalverdacht appelliert an das aufgeklärte Selbstinteresse jedes Einzelnen. Was dabei zu kurz kommt, ist die Einsicht, dass Rechtsstaatlichkeit zugleich eine *solidarische Struktur* hat. Die Freiheitsrechte, die jedem einzelnen zugute kommen, haben aller Erfahrung nach *besondere Bedeutung* für solche Menschen, die sich in Lebensweise, kultureller Prägung, Hautfarbe, sozialer Lage, gesellschaftlichem Status, politischer Einstellung oder anderen Merkmalen vom gesellschaftlichen Mainstream deutlich unterscheiden. Zwar sind die elementaren Freiheitsrechte – als Menschenrechte – mit dem Menschsein jedes Menschen verbunden und stehen daher jedem Menschen gleichermaßen zu. Gleichwohl gilt, dass sie für die Entfaltungsoptionen von Minderheiten, gesellschaftlichen Dissidenten, „Quertreibern“ und solchen Menschen, die „irgendwie anders“ zu sein scheinen,

⁵ Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Großen Lauschangriff vom 3. März 2004, Rdnr. 120f.

⁶ Vgl. z.B. Otto Depenheuer, Selbstbehauptung des Rechtsstaats, Paderborn 2007.

erfahrungsgemäß eine *erhöhte Relevanz* entfalten. Solche Menschen sind es denn auch, die von einer Rückentwicklung der Rechtsstaatlichkeit aller Voraussicht nach besonders betroffen sein dürften.

Der Topos vom drohenden Generalverdacht überdeckt, dass die mit etwaigen Erosionserscheinungen der Rechtsstaatlichkeit verbundenen Risiken keineswegs gleichmäßig auf die Gesamtbevölkerung verteilt sind. Es gibt Menschen, die aufgrund ihres Aussehens, ihrer Herkunft, ihrer Lebensweise, ihrer politischen Einstellung oder Artikulationsfähigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder sonstiger Merkmale mutmaßlich stärker betroffen sein dürften als andere. Mit anderen Worten: Neben der Gefahr des Generalverdachts, von der oft die Rede ist, bestehen auch Gefahren eines *pauschalen Spezialverdachts*, der dazu führt, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen – nennen wir sie „Menschen in besonders verletzlichen Lebenslagen“ – die Folgen eines Rückbaus rechtsstaatlicher Freiheitsgewährleistungen aller Voraussicht nach überproportional zu spüren bekommen würden.

Der Rechtsstaat dient nicht nur dem Freiheitsinteresse des jeweils Einzelnen, sondern er repräsentiert darüber hinaus auch die *Bereitschaft der Gesellschaft*, für die Freiheitsinteressen der Mitmenschen – insbesondere auch von besonders bedrohten gesellschaftlichen Minderheiten bzw. von Menschen in besonders verletzlichen Lebenslagen – gemeinsam einzustehen. Was für den *Sozialstaat* gilt – nämlich dass darin die überproportionalen Lebensrisiken von Menschen in besonders verletzlichen Situationen solidarisch von der Gemeinschaft mit getragen werden – gilt mutatis mutandis eben auch für den *Rechtsstaat*. Während diese solidarische Komponente in der öffentlichen Diskussion über die Weiterentwicklung des *Sozialstaats* mehr oder minder selbstverständlich vorausgesetzt zu werden scheint, kommt sie in der Debatte über den *Rechtsstaat* merkwürdigerweise kaum je zu Wort.

Dem lapidaren Motto „ich habe nichts zu verbergen“ die Gefahren eines sich ausbreitenden Generalverdachts entgegenzuhalten reicht nicht aus. Es muss deutlich werden, dass Rechtsstaatlichkeit nicht nur im aufgeklärten Selbstinteresse des Einzelnen begründet ist, sondern die Bereitschaft zum republikanischen und solidarischen Engagement für die Freiheitsrechte aller – insbesondere der Menschen in verletzlichen Lebenslagen – verlangt. Der Spruch „ich habe nichts zu verbergen“ ist eben auch deshalb so ärgerlich, weil er eine unpolitische Verengung der Perspektive auf die erste Person Singular ausdrückt. Die

angemessene Frage ist demgegenüber gerade nicht, ob *ich* etwas zu verbergen habe, sondern ob *wir* uns zu einer Gesellschaft entwickeln wollen, in der von vornherein nur derjenige einigermaßen unbehelligt leben kann, der sich damit abfindet, dass er nichts mehr verbergen kann. Dass die Antwort auf diese Frage nur ein klares Nein sein kann, wird hoffentlich breite Zustimmung finden.